

FORSCHUNGSZENTRUM SEIBERSDORF

Lebenswissenschaften



zu 26. 32. 1993/17-13

Herrn
 Sektionschef Dr. Ernst BOBEK
 BM für Gesundheit, Sport
 und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
 A-1031 WIEN

REPBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz

Eingel.: 10. MAI 1993

Zl. 19

Blg.

Vorzahl 10

Forschungszentrum

A-2444 Seibersdorf

Telefon 02234-80-00-0

Fax 02234-80-2118

Telex 14-555-12

Teletex 61-522-2545=FZS

Stadtbüro

Kramergasse 1, A-1010 Wien

Telefon 0222-533-96-28

Fax 0222-533-96-28-11

Bankverbindungen

BAWAG 01110-750-754

CA-BV 20-54545-02

Die Erste 012-10122

Bank Austria AG 106-100-432

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Tel. (Durchwahl)

Datum

LA/Wot/Cl Dr. Wottawa

3630

93 03 12

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Gentechnikgesetzes

Antrag GESETZENTWURF	
27.	-GE/19
Datum: 10. MAI 1993	
11. Mai 1993	
Verteilt	

Sehr geehrter Herr Sektionschef Bobek!

Als Beilage finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf zum Entwurf des Gentechnikgesetzes vom Dezember 1992.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage erwähnt



93 03 10

**STELLUNGNAHME DES FORSCHUNGSZENTRUM SEIBERSDORF
ZUM ENTWURF DES GENTECHNIKGESETZES
VOM DEZEMBER 1992**

Der nunmehr vorliegende Entwurf des Gentechnikgesetzes (GTG) zeigt gegenüber vorangegangenen Versionen formal eine wesentlich straffere Gliederung und eine weitgehende Vereinheitlichung der Definitionen. An vielen Stellen wurden Unklarheiten in den Formulierungen beseitigt und durch eindeutige Aussagen ersetzt.

Inhaltlich ist die in diesem Entwurf neue Vorgangsweise zu begrüßen, alle jene Teile aus dem Gesetzestext herauszunehmen und über Verordnungen zu regeln, deren Inhalt voraussichtlich stark vom jeweiligen Stand des Wissens abhängig ist. Dadurch wird eine wesentlich höhere Flexibilität bezüglich der Anpassung an neue Erkenntnisse gewährleistet. Dies gilt praktisch für alle derzeit im Entwurf der 1. Durchführungsverordnung zusammengefaßten Sachverhalte. Allerdings sollte der Anwendungsbereich im Gesetz selbst eindeutig festgelegt und nicht vom Inhalt einer Verordnung (Definition von GVO) abhängig gemacht werden.

Ein großer Vorteil des österreichischen Entwurfes gegenüber dem deutschen Gesetz ist die straffe Regelung der Behörden- und Vollzugskompetenz, vor allem, da sich bereits gezeigt hat, daß die in Deutschland stärker mit dem Vollzug befaßten Länder in vielen Fällen durch die Komplexität der Materie hoffnungslos überfordert sind. Hier sollte man jedoch noch einen Schritt weitergehen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und unnötiger Mehrkosten die Behördenkompetenz an einer einzigen Stelle konzentrieren.

Die Aufnahme des Abschnittes über Sicherheitsforschung in den Gesetzestext stellt einen erfreulichen Ansatzpunkt dafür dar, die Sicherheit von Mensch und Umwelt aktiv durch Vermehrung des Wissens zu fördern und nicht den Fortschritt durch eine Reihe von Verboten zu behindern. Aktive Sicherheitsforschung leistet auf Dauer in jedem Fall einen höheren Beitrag zum Schutz von Mensch und Umwelt, als eine teure Überwachung der Einhaltung von Restriktionen und Verboten, die auf Grund mangelhafter Kenntnis von Sachverhalten aus Sicherheitsgründen erlassen werden müssen.

Trotz vieler Verbesserungen zeigt der vorliegende Entwurf des GTG noch keine ausreichende Einordnung des Gesetzestextes in den vorhandenen Rechtsbestand. Im Vorblatt wird gesagt, daß eine Streuformierung des GTG durch Aufnahme ähnlicher Vorschriften in eine Reihe anderer Gesetze zu einer unbefriedigenden Zersplitterung führen würde. Dies ist zwar richtig,

es wird jedoch dabei übersehen, daß der Entwurf in seiner derzeitigen Form genau diese Zersplitterung - allerdings der anderen Gesetze (Arbeitnehmerschutzgesetz, Gewerbeordnung, Transportbestimmungen usw.) - herbeiführt.

Es ist klar, daß niemals ein einziges Gesetz alle Belange der Gentechnik abdecken kann und daß daher Überschneidungen unvermeidbar sind. Eine heikle aber wichtige Aufgabe ist es nun, einen optimalen Mittelweg zu finden, der bei minimaler Zersplitterung insgesamt möglichst viele Aspekte der Gentechnik im GTG regelt.

Der derzeitige Entwurf bedarf in dieser Hinsicht noch einiger Überarbeitung. Das GTG sollte strikt auf den in §1 als Ziel genannten Schutz der menschlichen Gesundheit und den damit direkt zusammenhängenden Schutz der Umwelt vor spezifischen unerwünschten Auswirkungen der Gentechnik beschränkt werden.

Während ethische Überlegungen und Fragen der sozialen Verträglichkeit dabei durchaus ihre Berechtigung haben, könnte der gesamte medizinische Teil - der sogar zum Teil gar keine Anwendung der Gentechnik darstellt - ausgeklammert werden. Es ist unbestritten, daß auch dafür ein großer Regelungsbedarf besteht, jedoch könnte dem auf Grund der großen Unterschiede in der Thematik offensichtlich wesentlich leichter mit einem getrennten Gesetz Rechnung getragen werden, das ohne weiters auch gleichzeitig mit dem GTG in Kraft treten könnte.

Ohne in irgendeiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden im Folgenden einige Bemerkungen und Anregungen zu den einzelnen Punkten zusammengefaßt.

Zu §1:

Wie bereits ausgeführt, sollte sich das GTG strikt an diese Zielvorgabe halten, wobei nur direkte spezifische Auswirkungen der Gentechnik Gegenstand des Gesetzes sein sollten. Das GTG sollte dazu beitragen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Zu §2, Absatz (1):

Der Transport von GVO ist ein schönes Beispiel für Überschneidungen mit anderen Regelungen. Die beim Transport auftretenden Probleme sind nicht spezifisch für die Gentechnik, sondern es handelt sich im Prinzip um eine Variante des Transportes potentiell gefährlicher Güter. Um einer Zersplitterung der Transportbestimmungen entgegenzuwirken, sollte der Transport von GVO besser gemeinsam mit anderen Transportproblemen geregelt werden.

An mehreren Stellen wird im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von "Teilen von GVO" gesprochen. Diese Formulierungen sollten durch "reproduktionsfähige Teile von GVO" ersetzt werden.

Zu §3, Absatz (5):

Die Formulierung "..... ist auf die Eigenbedeutung der Tiere, der Pflanzen und der Ökosysteme in abgestufter Weise zu achten" ist für Nichtfachleute auf dem Gebiet der Ethik unverständlich.

Zu §4, Absatz (4):

Unter "System" ist offensichtlich ein Labor oder Laborkomplex gemeint. Die hier angegebene Definition lässt noch eine Reihe von Unklarheiten offen: wie soll die "Anlage abgegrenzt werden, kann sie mehrere "Systeme" enthalten, wofür (Anlage oder Systeme) gelten die individuellen Sicherheitsvorschriften?

Zu §4, Absatz (6):

Die Definition der Arbeiten des Typs A lässt hier mehrere Deutungen zu. Sind hier Lehr-Forschungs- Entwicklungs- **und** nicht industrielle Zwecke gemeint oder **nichtindustrielle** Lehr- Forschungs- und Entwicklungszwecke?

Es dürfte in der Praxis schwer sein, zwischen industrieller und nichtindustrieller (universitäterer?) Forschung und Entwicklung zu unterscheiden, da einerseits die Industrie auch an Grundlagenforschung interessiert ist und andererseits Entwicklungsarbeiten auch an Universitätsinstituten mit dem Zweck einer späteren industriellen Anwendung durchgeführt werden.

Wenn Kulturvolumina von mehr als 10 Liter zugelassen werden, entspricht die Definition nicht mehr der (in diesem Punkt sehr umstrittenen) EG-Vorgabe. Wäre es dann nicht günstiger, eine Abgrenzung mit Hilfe anderer Kriterien vorzunehmen und auf eine bereits als nicht zielführend erkannte Differenzierung anhand des Kulturvolumens ganz zu verzichten?

Zu §4, Absatz (14):

Hier ist nicht ganz klar, was unter einer gentechnischen Arbeit zu verstehen ist: die Erzeugung eines GVO oder eine Folge zusammenhängender Arbeiten. Je nach Auslegung kann daher ein Projekt eine oder mehrere gentechnische Arbeiten umfassen.

Der Projektleiter sollte ein Projekt leiten und es wäre daher günstig, hier eine entsprechende Definition des Projektbegriffes zu geben.

Zu §4, Absatz (15 und 16):

Das deutsche Gesetz sieht hier wahlweise den Beauftragten oder (im Falle größeren Bedarfs) einen Ausschuß für die Biologische Sicherheit vor. Hier werden sowohl BBS als auch KBS vorgeschrieben. Dies wäre sinnvoll, wenn damit auch eine positive Funktion (z.B. eingenständige Entscheidung über die Einstufung in die Sicherheitsstufen 1 und 2) verbunden wäre, was derzeit jedoch nicht der Fall ist.

Auf der anderen Seite werden hier für das KBS genau 3 (bzw. genau 6 bei Typ B) Mitglieder vorgeschrieben. Dies sollte besser durch die Festlegung einer Mindestmitgliederzahl ersetzt werden, da es manchmal (besonders für kleinere Einheiten) schwierig sein dürfte, genau drei Personen zu finden, die all das für das KBS als Gesamtheit geforderte Know how in sich vereinigen.

Zu §5:

Die hier gegebene Definition der Sicherheitsstufen sollte strikt angewendet werden. Dies ist im derzeitigen Text jedoch leider nicht der Fall, obwohl dadurch der administrative Aufwand wesentlich verringert werden könnte.

Die Einteilung in Sicherheitsstufen legt fest, daß für die Stufe 1 von keinem Risiko für die durch das Gesetz zu schützende Gesundheit des Menschen und die Umwelt auszugehen ist. Da kein Risiko besteht, ist auch kein Schutz erforderlich. Somit besteht kein Handlungs- oder Regelungsbedarf. Arbeiten der Stufe 1 fallen daher definitionsgemäß nicht mehr unter die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, sobald feststeht, daß die im Rahmen der Vorabbewertung durchgeführte Zuordnung zur Sicherheitsstufe 1 zu Recht besteht.

Zu §10:

Die Erfüllung der Forderung, der BBS müsse in der Anlage als Arbeitnehmer beschäftigt sein, stellt für größere Betriebe keinerlei Schwierigkeiten dar. Für kleinere Einheiten wäre es jedoch wünschenswert, diese Bedingung etwas zu lockern. Gerade im Forschungsbereich befassen sich an einem Institut manchmal nur kleine Gruppen mit Gentechnik und hätten mit der Bestellung eines BBS mit der nötigen Qualifikation aus ihrer Mitte Schweirigkeiten, wenn eine Personalunion zwischen Projektleiter und BBS vermieden werden soll.

Zu §11:

Auch hier besteht, wie in §4 (14) die Unsicherheit, was unter "einer gentechnischen Arbeit" zu verstehen ist. Es fehlt ein eindeutig definierter Projektbegriff.

Zu §12:

Sowohl für den BBS (§10) als auch für das KBS wird festgelegt, daß die Beurteilung der Eignung der betroffenen Personen allein im Ermessen der Behörde liegt. Dadurch und durch die relativ vage Formulierung der zu erfüllenden Anforderungen werden willkürliche und unsachliche Entscheidungen begünstigt. Außerdem erscheint es inadäquat, wenn der Abbruch eines kostspieligen Projektes oder die Stilllegung einer Produktionsanlage allein aus dem Grund erzwungen werden kann, daß eine nur indirekt an den Arbeiten beteiligte Person nach Ansicht der Behörde nicht allen gestellten Anforderungen entspricht. Hier müssen unbedingt besser geeignete Maßnahmen zur Abstellung von eventuellen Mißständen festgelegt werden.

Zu §13:

Der Notfallplan berücksichtigt - wie bei gefährlichen Stoffen oder Strahlenunfällen - mögliche Auswirkungen auf die Umgebung und er geht von einem sehr hohen Risiko für Mensch und Umwelt aus. Definitionsgemäß fallen Arbeiten mit hohem Risiko in die Sicherheitsstufe 4 und nur für diese Sicherheitsstufe scheint er in der vorliegenden Form auch gerechtfertigt zu sein.

Die Notfallmaßnahmen sollten in Übereinstimmung mit den Sicherheitsmaßnahmen stehen, die für das Arbeiten in den einzelnen Sicherheitsstufen vorgesehen sind. Wenn sie - wie derzeit vorgesehen - diese weit übertreffen, bringt dies kaum einen zusätzlichen Schutz, führt aber zu einer wesentlichen Verteuerung (vor allem von Arbeiten der Stufe 2 - geringes Risiko) und zu einer unangebrachten Verunsicherung der Bevölkerung, die zu Recht wesentlich gefährlichere Aktivitäten vermuten muß, als dies tatsächlich der Fall ist.

Zu §14-17:

Es erscheint problematisch, die erforderlichen Anmeldungen sowohl schriftlich als auch zusätzlich in elektronisch gespeicherter Form bindend vorzuschreiben. Abgesehen davon, daß dadurch der Aufwand oft nicht unwesentlich erhöht wird, erhebt sich die Frage, welche Version die gültige ist, wenn Diskrepanzen auftreten.

Nach der Definition der Sicherheitsstufen können nur solche Vorhaben in die Stufe 1 eingeordnet werden, bei denen kein Risiko für Mensch und Umwelt besteht. Wenn kein (gentechnisches) Risiko besteht, folgt daraus, daß auch kein zusätzlicher Schutz (im Sinne dieses Gesetzes) erforderlich ist. Daher ist sowohl für erstmalige als auch für weitere Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 auch keine Anmeldung in der hier beschriebenen Form erforderlich. Es muß seitens der Behörde lediglich in geeigneter Weise sichergestellt werden, daß die vorgenommene Einstufung in die risikolose Stufe 1 zu Recht besteht.

Generell sollten Arbeiten der Stufen 1 und 2 möglichst unbürokratisch behandelt werden. Die Einstufung im Rahmen der Vorabbewertung sollte vom Projektleiter durchgeführt und vom lokalen KBS verifiziert werden. Die Behörde sollte sich im wesentlichen auf eine Kontrolle der Richtigkeit der Einstufung beschränken. Dies würde die Zahl der von der Behörde ausführlich - und daher auch mit größerem administrativen Aufwand - zu behandelnde Projekte drastisch reduzieren.

Im Gegensatz dazu sollten Vorhaben der höheren Sicherheitsstufen - nicht zuletzt im eigenen Interesse des Betreibers - genauestens geprüft werden und ihre Durchführung von der Zustimmung der Behörde abhängig sein.

Zu §18:

Die Herstellung transgener Tiere sollte wesentlich genauer behandelt werden, da derzeit eine Vielzahl von Fragen offen bleibt. Darunter sind auch so grundlegende Fragen wie die hier verwendete Definition von "Tier" (sind nur höhere Tiere gemeint oder zum Beispiel auch Insekten, Würmer und Daphnien ?). Günstiger wäre es allerdings, diese Materie im Rahmen anderer Gesetze zu regeln, da hier der Aspekt des Schutzes der Gesundheit gegenüber anderen Problemen in den Hintergrund tritt.

Zu §19 und §20:

Auch hier gilt sinngemäß das über die niedrigen Sicherheitsstufen Gesagte, die möglichst unbürokratisch behandelt werden sollten.

Die Frist von 60 bzw. 90 Tagen ist für einfachere Anwendungen viel zu lange, zumal eine Reihe von Unterbrechnungen vorgesehen ist. Insgesamt sollte eine Gesamtverfahrensdauer festgelegt werden, die nicht überschritten werden darf. Der Zeitfaktor ist in vielen Fällen für die Entscheidung ausschlaggebend, ob die Durchführung eines Projektes überhaupt sinnvoll ist.

Bei Arbeiten der Stufe 2 erscheint ein Anhörungsverfahren nicht sinnvoll und es sollte besser davon Abstand genommen werden. Statt sich hier an das deutsche Vorbild zu halten, könnte man auch dem Beispiel anderer Länder (Dänemark, Frankreich, Großbritannien) folgen, die zum Teil auf eine Anhörung ganz verzichten, jedoch zum Beispiel ein Beschwerderecht vorsehen.

Auch die Definition der Parteienstellung ist hier zu weit gefaßt. In der derzeitigen Form ist sie viel zu anfällig für jede Art von Mißbrauch, wenn jedem Einwender aus irgendeinem Teil der Welt im Rahmen eines solchen Verfahrens automatisch Parteienstellung eingeräumt wird. Eine solche Vorgangsweise führt sicher nicht zu besseren Entscheidungen, sie bedingt jedoch eine Kostenexplosion und endlose Verzögerungen.

Zu §22:

Es ist selbstverständlich, daß Notfallpläne in allgemein verständlicher Form abgefaßt werden müssen, da der angesprochene Personenkreis zum größten Teil aus Nichtfachleuten besteht.

Es ist jedoch nicht empfehlenswert, daß dies auch für die wissenschaftlichen Aufzeichnungen über gentechnische Arbeiten, deren Methoden, Ziele, Zwischenergebnisse und Bewertungen gelten soll. Die normalerweise dafür verwendete Fachsprache hat ja nicht zuletzt den Zweck, das Auftreten von Mißverständissen auf Grund ungenauer Ausdrucksweise möglichst zu vermeiden. Außerdem ist zu erwarten, daß der Inhalt solcher wissenschaftlicher Aufzeichnungen nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten (die mit den Fachausdrücken vertraut sind) richtig interpretiert werden kann. Das Bemühen um allgemeinverständliche Darstellungen komplizierter Sachverhalte würde einer nicht ungefährlichen Fehlinformation von wissenschaftlichen Laien Tür und Tor öffnen.

Zu §26 und §28:

Hier gilt sinngemäß das in Bemerkungen zu §19 und 20 hinsichtlich Anhörung und Parteienstellung Gesagte. Auch für Freisetzung ist die Festlegung einer Gesamtverfahrensdauer unbedingt erforderlich.

Zu §31-§36:

Das GTG sollte ein Gesetz sein, das die bisher nicht geregelten potentiellen Gefahren behandelt, die auf direkte und spezifische Auswirkungen der Gentechnik zurückzuführen sind.

Hierher gehören sicherlich die Freisetzung von GVO und bestimmte Aspekte des Inverkehrbringens von Produkten, die reproduktionsfähige Teile von GVO enthalten.

Auf der anderen Seite stehen Verpackung, Kennzeichnung und Transport von GVO sowie die Kennzeichnung gentechnisch hergestellter Produkte hinsichtlich der Gesundheitsaspekte nur in sehr losem Zusammenhang mit den Zielen dieses Gesetzes. Sie sollten an anderer Stelle behandelt werden, sofern dies nicht ohnehin schon geschehen ist.

Zu §37-§46:

Ganz ähnlich liegt die Situation für den Inhalt des Abschnittes V. Der gesamte Abschnitt mit seiner vornehmlich medizinischen Ausrichtung paßt inhaltlich nur schwer zu der in den vorangegangenen Abschnitten behandelten Problematik.

Er umfaßt zum Großteil jene Gebiete, auf die sich die meisten Befürchtungen der Bevölkerung hinsichtlich eines Mißbrauchs der "Gentechnik" beziehen, unabhängig davon, ob es sich wirklich um Gentechnik handelt.

Hier besteht ein außerordentlich hohes Sicherheitsbedürfnis, dem unbedingt Rechnung getragen werden sollte. Dies wäre sicher leichter im Rahmen eines getrennten Gesetzes zu erreichen und dieser Weg scheint auch der günstigere zu sein. Aber auch wenn der Abschnitt im GTG verbleibt, ist unbedingt eine wesentlich tiefergreifende Behandlung der Problematik und damit eine äußerst gründliche und umfangreiche Überarbeitung erforderlich. In der derzeitigen Ausführung werden die zu behandelnden Probleme oft nur angerissen, wodurch eher weitere Probleme geschaffen werden, statt für die vorhandenen eine Lösung zu bieten.

Zu §47-§50:

Auch der Abschnitt VI gehört thematisch nicht in dieses Gesetz. Er betrifft keine spezifischen Probleme der Gentechnik sondern ausschließlich den Arbeitnehmerschutz, der in seiner Gesamtheit bereits anderweitig geregelt ist.

Zu §51-§64:

Vorbild der Gentechnikkommission war wohl ursprünglich die deutsche Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit. Diese setzt sich aus 10 Fachleuten aus der Wirtschaft und 5 weiteren - ebenfalls sachkundigen - Mitgliedern aus Wirtschaft, Umweltschutz, Gewerkschaften, Arbeitsschutz und Forschungsförderung - also insgesamt 15 Mitgliedern - zusammen.

Die österreichische GTK in ihrer derzeit konzipierten Form umfaßt neben 16 Wissenschaftlern 15 weitere Mitglieder, davon unter anderem 6 Vertreter von Ministerien und 3 Vertreter der kritischen Öffentlichkeit bzw. von Selbsthilfegruppen. Darüberhinaus gibt es nur in Österreich zusätzlich zwei ständige wissenschaftliche Ausschüsse mit insgesamt 20 Mitgliedern, von denen insgesamt 6 wiederum Vertreter von Ministerien sind.

Wo in Deutschland das vereinte Wissen von 15 - allerdings durchwegs sachkundigen - Personen zur Entscheidungsfindung ausreicht, sind in Österreich offenbar nicht weniger als 48 Personen erforderlich! Da auch nicht zu erwarten ist, daß die Zahl der in Österreich zu bearbeitenden Anträge ein Vielfaches der deutschen Anträge betragen wird, erscheint des dringend erforderlich, das österreichische Konzept noch einmal gründlich zu überdenken.

Weiters fällt auf, daß zwar im Falle der innerbetrieblichen Kontrollorgane (BBS und KBS) hohe Anforderungen hinsichtlich Sachkenntnis und Ausbildung gestellt werden, daß aber von den Mitgliedern der GTK keinerlei Fachkenntnisse verlangt werden. Bei den Vertretern der wissenschaftlichen Disziplinen wäre die Forschung nach einem Nachweis der fachlichen Qualifikation zwar absurd, für die anderen Mitglieder - wie zum Beispiel den Vertretern der kritischen Öffentlichkeit oder von Selbsthilfegruppen - sollte verlangt werden, daß diese hinsichtlich der Sachkenntnis zumindest die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit.

Die Zusammensetzung der GTK, die geplante Vorgangsweise bei der Einholung einer Stellungnahme der GTK sowie der geschätzte Bedarf von 26 neuen Planstellen innerhalb der Ministerien weisen darauf hin, daß seitens der Verfasser mit einem immensen bürokratischen Aufwand gerechnet wird.

Es besteht die Gefahr, daß in diesem Fall unter anderem sehr viel Zeit und ein erheblicher Teil der ohnehin spärlichen Förderungsmittel für administrative Zwecke aufgewendet werden

müssen, ehe ein (auch sehr einfaches) gentechnisches Vorhaben überhaupt praktisch in Angriff genommen werden kann.

Aus diesem Grund sollte schon bei der Formulierung des Gesetzestextes strengstens auf eine möglichste Minimierung des erforderlichen Aufwandes geachtet werden. Es sollte jeder einzelne Abschnitt genauestens hinsichtlich des Kosten- Nutzenverhältnisses der geforderten Maßnahmen untersucht und optimiert werden.

Zu §65:

Wie bereits eingangs erwähnt, ist zu befürchten, daß die Aufspaltung der Behördenkompetenz zu Doppelgleisigkeiten und starken Erhöhungen des administrativen Aufwandes führen. Außerdem sind Kompetenzüberschneidungen schon einprogrammiert, da erfreulicherweise universitäre Forschung und Industrie in zunehmendem Maße zusammenarbeiten und oft Projekte zum Teil auf Universitäten und zum Teil in Industrielabors bearbeitet werden.

Hier wäre unbedingt eine Lösungsvariante anzustreben, die es ermöglicht, daß eine einzige zentrale Stelle eingerichtet wird, die mit einer möglichst geringen Anzahl von Planposten alle anfallenden Anmeldungen usw. bearbeitet und gleichzeitig die GTK administrativ betreut.